

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 20. Juli

1960

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 2. Pfarrfrauen-Freizeit. 3. Erziehungs- und Schulkonferenz. 4. Mädchenbildungsseminar. 5. Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A. vom 15. Januar 1960. 6. Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 24. März 1960. 7. Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltenvergütung vom 16. März 1960 — betr. Ortszuschlag. 8. Steuerliche Behandlung der an Katecheten für die Abhaltung von Gottesdiensten gezahlten Honorare. 9. Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege 1959. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Annen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gütersloh. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gütersloh. 13. Persönliche und andere Nachrichten.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 6. 1960
Nr. 12456/C 9—07 b

Von Montag, dem 29. August (18 Uhr), bis Sonntag, dem 4. September (Abreise mittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eine

Vokationsrüstzeit

statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung, Nachweis der Zweiten Lehrerprüfung, eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung, erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeit sind bis zum

10. August 1960 an das Katechetische Amt, Villigst über Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird, und die Zeugnisabschrift über die Zweite Lehrerprüfung beizufügen.

Eine weitere Vokationsrüstzeit findet

vom 5.—11. Dezember 1960

statt. Anmeldungen hierzu erbitten wir bis zum 20. 11. 1960.

Pfarrfrauen-Freizeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 6. 1960
Nr. 44145/C 15—01

Unter der Leitung von Frau Pastor Hildegard Burckhardt findet vom 19.—22. September 1960 in Haus Husen eine Pfarrfrauenfreizeit statt. Nach Rücksprache mit den Teilnehmerinnen der Freizeit des letzten Jahres ist als Thema

„Die Generationenfrage im Pfarrhaus“

vorgesehen worden, wobei auch solche Fragen wie „Verantwortliche Elternschaft“ (Geburtenregelung), „Wie stellen wir Eltern uns der Welt der heranwachsenden Kinder?“, „Sind wir Eltern unseren Kindern Lebenshilfe oder -hindernis?“ behandelt werden sollen. Mit geeigneten Referenten wird noch verhandelt. Die Bibelarbeit wird Pastor i. R. Burckhardt halten. Der Tagungspreis beträgt 30,— DM. Die Kirchenkreise sind gebeten, im einzelnen Falle Zuschüsse zu gewähren. Anmeldungen sind möglichst bald, spätestens bis zum 1. September, an Frau Pastor Hildegard Burckhardt, Soest/Westf., Thomästr. 25, erbeten.

Erziehungs- und Schulkonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 7. 1960
Nr. 13460/C 9—42

Die diesjährige Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in Bethel bzw. Bielefeld und in Dortmund statt, und zwar

a) am Donnerstag, dem 22. September 1960, im Remter in Bethel und am Freitag, dem 23. September 1960, in der Pädagogischen Akademie in Bielefeld

22. September im Remter in Bethel
16.30 Uhr Prof. D. Fichtner, Bethel
„Glaube und Geschichte in den Erzväterzeugnissen“
Aussprache

23. September in der Pädagogischen Akademie in Bielefeld

10.00 Uhr Pastor Dr. Brinkmann, Pädagogische Akademie Münster
„Didaktische und methodische Fra-

gen der Evangelischen Unterweisung heute“

15.00 Uhr Kultusminister Werner Schütz, Düsseldorf

„Die Problematik der gegenwärtigen Kultur- und Schulpolitik“

b) am Freitag, dem 11. November 1960, in der Pädagogischen Akademie in Dortmund

9.00 Uhr Morgenandacht

10.00 Uhr Dr. Picht, Hinterzarten, Schwarzwald

„Platons Bedeutung für die Erziehung der Gegenwart“

15.00 Uhr Prof. D. Kittel, Osnabrück

„Die Bedeutung des trinitarischen Glaubens für die Erziehung“

Soweit Übernachtung oder Teilnahme an Mahlzeiten erwünscht ist, bitten wir um Anmeldung beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, und zwar für die Konferenz in Bethel bzw. Bielefeld bis zum 10. September, und für die Konferenz in Dortmund bis zum 25. September.

Eine Einladung erfolgt später.

Mädchenbildungsseminar

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 6. 1960
Nr. 13798/C 16—03

Das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen hält in Verbindung mit dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen in seiner Jugendbildungsstätte Haus Husen (Dortmund-Hohensyburg)

Mädchenbildungsseminare,

zu denen alle Mädchen unserer Landeskirche im Alter von 16 bis 25 Jahren eingeladen sind.

In folgenden Seminaren sind noch Plätze frei:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 1.—12. August | Kochen, Heimgestaltung |
| 18.—29. August | Weben, Kochen |
| 5.—16. Sept. | Säuglingspflege, Kochen |
| 3.—14. Oktober | Kochen, Heimgestaltung |

Außer der Praxis: Bibelarbeiten und Rundgespräche über Lebensfragen, neue Geselligkeit, Singen, Musizieren, Wandern u. a.

Die Kosten betragen für das zweite August-Seminar DM 30,— (8-Betten-Zimmer), für alle anderen Seminare DM 50,— (3-Betten-Zimmer). Die Teilnehmerinnen erhalten Fahrpreisermäßigung der Bundesbahn. Anmeldungen und Anfragen werden erbeten an den

Landesverband der Inneren Mission Westfalen, Münster, Friesenring 34, Postfach 776, Tel. 22851 und an das
Ev. Mädchenwerk in Westfalen, Dortmund-Hohensyburg, Haus Husen, Tel. 49747.

Amtsbrüder, die diese Einladung in geeigneter Weise weitergeben, tun damit den Mädchen ihrer Gemeinden einen guten Dienst.

Tarifvertrag

über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A.

Vom 15. Januar 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1960
Nr. 9453/B 9—16

Der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A ist auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter von der Kirchenleitung für die nach der Tarifordnung A besoldeten Tarifangestellten für anwendbar erklärt.

Der neue Tarifvertrag bringt in erster Linie eine Änderung bei der Einstufung der Fürsorger (-innen) sowie der Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kindergärtnerinnen. Soweit sich aus der Anwendung des Tarifvertrages die Notwendigkeit einer Höherstufung ergibt, sind entsprechende Beschlüsse durch die Presbyterien, Vorstände der Gesamtverbände und Kreis-synodalvorstände zu fassen, die in jedem Fall dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen sind. Für die Angestellten im Verwaltungs- und Kassendienst enthält der Tarifvertrag im wesentlichen nur eine genauere Beschreibung und Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale. Hierbei sind wie bisher die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beachten.

Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1960, Nummer 24, zu entnehmen.

Tarifvertrag

über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Vom 24. März 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 6. 1960
Nr. 12297/B 9—16

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 24. März 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden vom 1. Januar 1960 an anzuwenden.

Tarifvertrag

vom 24. März 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für

1. die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen

Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —,

2.

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto

a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	70,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	80,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	103,— DM
im 4. Lehrjahr-	117,— DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	79,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	93,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	110,— DM
im 4. Lehrjahr	126,— DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	93,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	107,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	126,— DM
im 4. Lehrjahr	145,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung,

so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 55,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 11,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 44,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Frankfurt (Main), den 24. März 1960

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 (MBl. NW. S. 1853, KABL. 1958 S. 64).

2. Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Beamtenstandes eine Lehrzeit ableisten.

MBl. NW. 1960 S. 1421.

Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltenvergütung. Vom 16. März 1960

Landeskirchenamt
Nr. 15213/B 9—01

Bielefeld, den 13. 7. 1960

Vom 1. April 1960 an erhalten die Tarifangestellten auf Grund von § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 (KABL S. 27 ff.) den Ortszuschlag nach den folgenden Sätzen:

Ortszuschläge (Monatszuschläge)

gültig ab 1. April 1960

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen und Ver- gütungsgruppen der TO.A	Orts- klasse	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
			1	2	3	4	5	6	7
			Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder						
			1	2	3	4	5		
II	A 10 von der 9. Dienstalters- stufe an, A 10 a bis A 14 H 1, H 2, TO.A I — IVa	S	135	178	194	216	238	260	282
		A	114	151	166	186	206	226	246
		B	93	124	137	154	171	188	205
III	A 7 bis A 9, A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe, TO.A IVb —IV	S	109	145	161	183	205	227	249
		A	91	123	138	158	178	198	218
		B	73	101	114	131	148	165	182
IV	A 1 bis A 6, TO.A VII—X	S	98	129	145	167	189	211	233
		A	82	110	125	145	165	185	205
		B	66	91	104	121	138	155	172

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM, in Ortsklasse A um je 27 DM, in Ortsklasse B um je 23 DM.

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1960 S. 31 veröffentlichte Tabelle über den Ortszuschlag wird durch vorstehende Übersicht ersetzt. Dies ist zur Vermeidung von Irrtümern bei der aufgehobenen Tabelle zu vermerken.

Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1960
Nr. 10009/14—04

Nachstehendes Schreiben der Oberfinanzdirektion Münster geben wir hiermit bekannt:

Oberfinanzdirektion Münster
S 2220 — 103 — St 12 — 31

Münster, 19. April 1960

Zur Bekanntgabe geeignet!

Betrifft: Steuerliche Behandlung der an Katecheten für die Abhaltung von Gottesdiensten gezahlten Honorare,

Bearbeitet: RR Dr. Fisch, StR Röhrmann.

Zur Frage, ob die vertretungsweise Abhaltung von Gottesdiensten durch Katecheten (Religionslehrer) der evangelischen Kirche im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, bin ich mit den Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln dahin übereingekommen, ein Dienstverhältnis bei Ausübung dieser Tätigkeit nicht anzunehmen, wenn sie nur einen geringen Umfang hat.

Die Regelung wird unter Nr. 22 zu § 1 LStDV in die Lohnsteuer-Kartei aufgenommen werden.“

Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1960
Nr. 12879/B 14—04

Nachstehendes Schreiben der Oberfinanzdirektion Münster geben wir hiermit bekannt mit der Bitte um Beachtung:

Oberfinanzdirektion Münster
O 1030 B — 38 — St 51 — 1

Münster, 2. Juni 1960

Bekanntmachung

Betrifft: Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1959 und ihre Einsendung an das Finanzamt

Arbeitgeber, die die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1959, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) für das Kalenderjahr 1959 noch nicht an das zuständige Finanzamt eingesandt haben, werden dringend gebeten, dieses unverzüglich zu tun.

Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die ausnahmsweise noch Lohnsteuerkarten 1959 besitzen.

Vordrucke zu Lohnsteuerüberweisungsblättern und zu Lohnzetteln sind kostenlos bei den Finanzämtern erhältlich.

Die Arbeitgeber werden ferner gebeten, in den Bescheinigungen auf den Lohnsteuerbelegen

außen den Namen (der Firma) und der Unterschrift wegen des kirchensteuerlichen Finanzausgleichs ihre vollständige Anschrift zu vermerken.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juni 1960

Die Leitung
der Evangelischen Kirche in Westfalen

In Vertretung
Niemann

(L.S.)

Aktenz.: 11362 / Annen 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 9. Juli 1960

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Thümmel
(L.S.)
Nr. 11701 / Gütersloh 1 (10.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-

zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (11.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juli 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

Nr. 11701 II/Gütersloh 1 (11.)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind

die am 8. Juni 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Dr. Klevinghaus, Leiters der Westfälischen ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof, zum Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen;

die von der Kreissynode Bochum am 16. Mai 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Erich Brühmann in Altenbochum zum Superintendenten des Kirchenkreises Bochum;

die von der Kreissynode Bochum am 16. Mai 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Wolfgang Werbeck in Uemmingen zum Synodalassessor des Kirchenkreises Bochum;

die von der Kreissynode Vlotho am 18. Mai 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Friedrich Oberwelland zum Synodalassessor des Kirchenkreises Vlotho.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Kamieth nach Schwelm erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Grefer in den Ruhestand erledigte (9.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günther Schulze in eine Pfarrstelle der Hannoverschen Landeskirche erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum. Die Kir-

chengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Dr. Reinhard Mumm, bisher in Minden, zum Pfarrer der Wiese-Georgs-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des nach Starnberg (Bayern) berufenen Pfarrers Dr. Ulrich Valeske;

Pfarrer Dr. Siegfried Wehdeking, bisher in Dortmund, zum Strafanstaltspfarrer an der Strafanstaltspfarrstelle in Werl, Kreis Soest;

Hilfsprediger Theophil Anicker zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum in die neuerrichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helmut Eichler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kichlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Paul-Gerhard Fortmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. phil. Hans Grothaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Borghorsthorsmar, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des nach Burgsteinfurt berufenen Pfarrers Mattke;

Hilfsprediger Helmut Köster zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Ernst Bleek, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Ortwin Steuernagel zum Pfarrer der Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des zum Wehrmachtsdekan nach Düsseldorf berufenen Pfarrers von Zittwitz;

Hilfsprediger Gotmar Thiemann zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Oberholzklaus, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Paul Erlbruch, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Theodor Waschke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Herford berufenen Pfarrers Schmidt;

Missionar Heinrich Waltenberg zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth mit dem besonderen Auftrag als Missionar der Bethel-Mission in der Lutherischen Kirche in Usambara-Digo (Ostafrika).

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Johannes Gewecke, früher in Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 26. 5. 1960 im 76. Lebensjahr.

